Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/11/18 4Ob185/08x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.11.2008

Norm

UWG §1 Abs1 Z1 C7a
UWG §1 Abs1 C7b
UWG §1 Abs1 C11

Rechtssatz

Das Abdrucken eines retuschierten Fotos im Rahmen eines redaktionellen Beitrags hängt zwar nicht unmittelbar mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts zusammen, sodass keine Geschäftspraktik im Sinn von § 1 Abs 4 Z 2 UWG vorliegt. Wohl aber kann dieses Verhalten den Tatbestand einer sonstigen unlauteren Handlung im Sinn von § 1 Abs 1 Z 1 UWG erfüllen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 185/08x
  Entscheidungstext OGH 18.11.2008 4 Ob 185/08x
  Veröff: SZ 2008/167

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124382

Im RIS seit

18.12.2008

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at